



RA Dr. Christoph Maier  
Mitinhaber  
Leiter Team Energie



RA Alex Gejko  
Team Energie

## AUSGABE JULI 2018

### BMWi konsultiert Neuregelung zur Abgrenzung selbstverbraucher von weitergeleiteten Strommengen

Nach dem aktuellen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) diskutierten Vorschlag vom 27.04.2018 soll eine gesetzliche Neuregelung bezüglich der Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen bei umlageprivilegierten Unternehmen erfolgen (im Gespräch ist hier ein neuer §62a EEG). Nach dem aktuellen Eckpunktepapier soll die Neuregelung Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herbeiführen sowie unnötige Belastungen für die privilegierten Unternehmen vermieden werden. Insbesondere soll Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, bei fehlenden Messungen Schätzungen und Worst-Case-Betrachtungen vorzunehmen. Der Verband der Industriellen Energie- & Kraftwirtschaft (VIK) spricht sich für weitere Erleichterungen aus. So sollen u.a. Differenzmengenbildungen erlaubt, nicht dauerhaft ortsfeste Verbräuche (wie bspw. Getränkeautomaten) keine Drittverbräuche darstellen und die gesamten Messkosten für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Messungen berücksichtigt werden.

#### Streit um die Netzentgelte geht weiter

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat gegen den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 22.03.2018 Rechtsbeschwerde eingelegt. Das OLG hat entschieden, dass die durch die Behörde festgelegten Eigenkapitalzinssätze nicht sachgerecht bestimmt worden seien. Wirtschaftlich geht es für die Netzbetreiber um insgesamt etwa 2 Mrd. €. Aus der Sicht der BNetzA seien die Renditen ausreichend, es gehe nicht nur darum, Netzinvestitionen attraktiv zu machen, sondern auch um die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung. Nunmehr wird der Bundesgerichtshof über die Rechtsbeschwerde entscheiden.



#### EEG: Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften ausgesetzt

Die Sonderregeln für Bürgerenergiegesellschaften bei der Ausschreibung von Windenergieprojekten an Land bleiben bis zum 01.06.2020 ausgesetzt. Der Bundesrat billigte am 08.06.2018 eine entsprechende Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die der Bundestag nur einen Tag zuvor beschlossen hatte.

Der Bundesrat hatte den Bundestag Anfang 2018 aufgefordert, die Privilegien für weitere einhalb Jahre auszusetzen. Der Bundestag nahm diesen Vorschlag auf und beschloss darüber hinaus gehend die Aussetzung um zwei Jahre – also bis zum Gebotstermin am 1. Juni 2020.

#### Zweite Ausschreibungsrunde für KWK-Anlagen in 2018 abgeschlossen

Für KWK-Anlagen im Leistungsbereich von 1 MW bis 50 MW war ein Volumen von insgesamt rund 93 MW ausgeschrieben.

Bei der BNetzA eingegangen sind 15 Gebote über insgesamt 96 MW, jedoch konnte ein Gebot über rund 5 MW aufgrund formaler Mängel nicht zum Zuschlagsverfahren zugelassen werden. Dies führte dazu, dass das Ausschreibungsvolumen nicht voll ausgeschöpft wurde. Damit erhielten alle 14 verbleibenden Gebote einen Zuschlag. Die Zuschlagswerte liegen zwischen 2,99 ct/kWh und 5,20 ct/kWh. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert beträgt 4,31 ct/kWh. Das Ausschreibungsvolumen für innovative KWK-Systeme, also KWK-Anlagen mit elektrischem Wärmezeuger und einer innovativen erneuerbaren Wärmequelle (z.B. Solarthermie oder Geothermie), belief sich auf 25 MW. Eingereicht wurden lediglich sieben Gebote im Umfang von 23 MW, wovon die Bundesnetzagentur zwei Gebote vom Verfahren ausschließen musste. Die Behörde konnte mithin nur fünf Gebote im Umfang von knapp 21 MW bezuschlagen. Damit wurde auch für innovative KWK-

Systeme das Ausschreibungsvolumen nicht ausgeschöpft. Dennoch liegen auch hier die Zuschlagswerte unterhalb des zulässigen Höchstwerts von 12,00 ct/kWh. Das höchste bezuschlagte Gebot wies einen Gebotswert von 10,94 ct/kWh aus. Der niedrigste bezuschlagte Gebotswert betrug 8,47 ct/kWh.

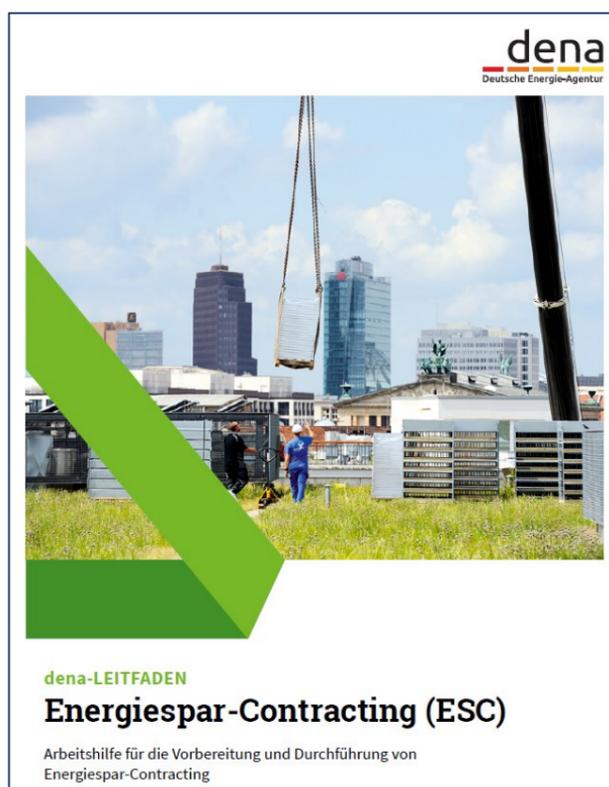
#### maierwoelfert berät zum dena-Leitfaden Energiespar-Contracting

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat im Zusammenarbeit mit maierwoelfert ihren Leitfaden zum Energiespar-Contracting überarbeitet.

Der Leitfaden liegt nunmehr in 7. Auflage vor und beschreibt die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Grundsätze und die einzelnen Schritte bei der praktischen Umsetzung dieses im Hinblick auf die Erreichung von Klimaschutzziele bedeutsamen Instrumentes.

Er hat sich seit seiner ersten Auflage im Jahr 2004 zu einem anerkannten Standardwerk entwickelt, das regelmäßig aktualisiert und an neue rechtliche Anforderungen angepasst wird. Zu den Nutzern zählen vorrangig öffentliche, aber auch private Auftraggeber, die bei der Umsetzung von Contracting-Vorhaben durch die Nutzung des Leitfadens unterstützt werden.

Der Leitfaden steht im [dena-shop](#) kostenfrei zum Download bereit.



RA Dr. Christoph Maier, Leiter Team Energie bei maierwoelfert:

„In einer äußerst konstruktiven Zusammenarbeit mit sehr engagierten Mitarbeitern der dena ist uns hier in kurzer Zeit eine grundlegende Überarbeitung des Leitfadens gelungen. Wir hoffen, mit dem ganz auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichteten Leitfaden einen Beitrag zur Einhaltung der Klimaschutzziele durch das sehr geeignete Instrument Energiespar-Contracting (ESC) leisten zu können.“

#### Zweite Ausschreibung für Solaranlagen in 2018 beendet

59 Gebote sind in dieser Ausschreibungsrunde bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingegangen. Sie hatten ein Volumen von 360 Megawatt. Das Ausschreibungsvolumen von 183 Megawatt war damit erneut deutlich überzeichnet

Insgesamt erhielten 28 Gebote mit einem Gebotsumfang von 183 MW einen Zuschlag. Der höchste Zuschlagswert betrug 4,96 ct/kWh. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert stieg leicht auf 4,59 ct/kWh (Vorrunde 4,33 ct/kWh).

Viele Gebote wurden für geplante Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen minderer Qualität abgegeben. Dabei handelt es sich um Gebiete in Bayern und Baden-Württemberg, die als benachteiligte Gebiete ausgewiesen sind. Mit 13 Geboten über insgesamt 90 MW waren dies knapp die Hälfte aller Gebote, die einen Zuschlag erhielten.

#### Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte beschlossen

In seiner Sitzung vom 08.06.2018 hat der Bundesrat der Verordnung der Bundesregierung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte zugestimmt. Damit steht der bundesweiten Vereinheitlichung der Stromnetzentgelte auf Übertragungsnetzebene nichts mehr entgegen.

Der Umsetzungsprozess beginnt ab dem 01.01.2019 und wird zum 01.01.2023 abgeschlossen sein.

Die Verordnung beruht auf einer Ermächtigung im Netzentgeltmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2017. Sie schafft die Voraussetzungen, dass die Übertragungsnetzbetreiber im Oktober 2018 ihre Netzentgelte erstmalig für das Jahr 2019 auf Basis der neuen Regelungen kalkulieren und veröffentlichen müssen. Die Angleichung erfolgt in fünf gleich großen Schritten. Der erste Schritt umfasst die Angleichung für 20 Prozent der Gesamtkosten der Übertragungsnetzbetreiber, für die ein einheitliches Entgelt für das Jahr 2019 ermittelt werden muss. In weiteren Schritten werden dann jeweils weitere 20 % angeglichen.

Hintergrund der Neuregelung ist, dass im Norden verbreitet höhere Netzentgelte für die Integration und den Transport von Strom aus erneuerbarer Energie in den Süden Deutschlands anfallen. Die Verordnung zielt darauf ab, die Kosten für den Transport und Ausbau der Netze anzugleichen.

#### OLG München: Stromliefervertrag kommt durch Entnahme des Stroms aus dem Netz zu den Tarifen der Grundversorgung zustande

Das OLG München hat in seinem Urteil vom 06.06.2018 – 7 U 3836/17 entschieden, dass ein Stromliefervertrag zwischen dem Abnehmer und Versorger dadurch zustande kommt, dass der Abnehmer mit der Abnahme von Energie aus dem Netz des Versorgers beginnt.

Weiter wurde geklärt, dass der Stromliefervertrag zu den Tarifen der Grundversorgung zustande kommt. Hierzu verweist das Gericht auf die taxmäßige Vergütung nach §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB, wonach bei Nichtbestimmung einer konkreten Vergütung die taxmäßige Vergütung als vereinbart anzusehen ist.